

Hinweise für die staatliche Pflichtfachprüfung

1. Die staatliche Pflichtfachprüfung wird nach den Bestimmungen der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) vom 13. September 2021 (SächsGVBl. S. 1124) in der aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Landesjustizprüfungsamt weist darauf hin, dass jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer selbst dafür verantwortlich ist, sich im Einzelnen über die Bestimmungen der SächsJAPO zu informieren.

2. Die Rücknahme des Zulassungsantrages ist nach der Zulassung zur Prüfung nicht mehr möglich.
3. Nach dem Wirksamwerden der Prüfungszulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus besonderen Gründen, die die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, möglich. Liegen solche Gründe vor und kann deshalb der schriftliche oder mündliche Teil der Prüfung nicht abgelegt werden, gelten die Bestimmungen des § 7 SächsJAPO (Prüfungsverhinderung).
4. Eine Prüfungsteilnahme zur Notenverbesserung ist nur in dem auf die Prüfung (Freiversuch) unmittelbar folgenden nächsten und übernächsten Prüfungstermin möglich. Der Antrag auf Zulassung zur Notenverbesserung ist elektronisch spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen. Liegt zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum, ist der Antrag unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung zu stellen.
5. Nach Zulassung zur Notenverbesserung (§ 31 SächsJAPO) kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet werden. In diesem Fall ist das Landesjustizprüfungsamt unverzüglich per E-Mail zu informieren.
6. Bis zum Abschluss der Prüfung ist jede Änderung des Namens (z.B. bei Heirat) oder der Anschrift dem Landesjustizprüfungsamt umgehend mitzuteilen und sicherzustellen, dass Mitteilungen des Landesjustizprüfungsamtes zugehen (Briefkasten ist mit Namen zu beschriften).

Dresden, den 24. Januar 2025

Birgit Ackermann
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes